Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungssatzung –

Auf Grundlage des §4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBI. S. 870) geändert worden ist in Verbindung mit §4 des Sächsischen E-Government-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBI. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBI. S. 517) geändert worden ist, sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember. 2015 (SächsGVBI. S. 693), hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L. in der Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung: Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Krauschwitz, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 - 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
 - 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben,
 - 4. öffentliche Zustellungen.
- (2) Diese Satzung regelt des Weiteren ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen in der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L. .

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L. erfolgen in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L. (Gemeindebote). Die gedruckte Ausgabe des Amtsblattes erfolgt nachrichtlich. Des Weiteren werden Bekanntmachungen auf der Homepage www.krauschwitz.de, sowie der Gemeindeapp Munipolis veröffentlicht.

- (2) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar. Einsicht in zurückliegende Ausgaben ist im Archiv der Gemeindeverwaltung möglich.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachungen

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 - 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird.
 - 2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Gemeindeamt (Geschwister-Scholl-Straße 100) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 - 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachungen

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem die elektronische Ausgabe des Gemeindeboten im Internet verfügbar ist oder mit Verteilung des Amtsblattes in Papierform in die örtlich aufgestellten Informationsboxen, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung in der elektronischen oder gedruckten Ausgabe des Gemeindeboten.

§ 7 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) bzw. § 15 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwZG) erfolgt für die elektronische Ausgabe auf der Internetseite der Gemeinde Krauschwitz (www.krauschwitz.de/krauschwitzer-gemeindebote.html) und der Gemeindeapp Munipolis. Die Zustellung der gedruckten Ausgabe erfolgt mit Auslieferung in die im Gemeindegebiet amtlich aufgestellten Zeitungsboxen.

§ 8 Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L. werden als elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L. (www.krauschwitz.de/krauschwitzer-gemeindebote.html) erscheinen und die gedruckte Ausgabe in den öffentlich zugänglichen Zeitungsboxen.

Darüber hinaus wird das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend im Gemeindeamt, Geschwister-Scholl-Straße 100, 02957 Krauschwitz i.d.O.L. zur Einsicht bereitgehalten. Zudem besteht die Möglichkeit, das elektronische Amtsblatt zu abonnieren.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L. über öffentliche Bekanntmachungen – Bekanntmachungssatzung – vom 01.04.1998 außer Kraft.

Krauschwitz, 19.06.2024

Fristan Mühl

Bürgermeister